

# Nachbarschaftshilfe

## WER KANN NACHBARSCHAFTSHILFE ERHALTEN?

Nachbarschaftshilfe kann jeder erbitten, der ein entsprechendes Angebot in seinem Umfeld hat.

Verfügt man über einen Pflegegrad, mind. Pflegegrad 1, lassen sich monatlich 125 € Entlastungsbetrag für die entsprechenden Hilfsangebote einsetzen.

Der Träger der Nachbarschaftshilfe muss in diesem Fall von der zuständigen Behörde anerkannt sein. Die gesetzlichen Pflegekassen bezahlen die Hilfeleistungen nur, wenn sie von Dienstleistern erbracht werden, die nach Landesrecht anerkannt sind.

Privat versicherten Pflegebedürftigen steht nach Antrag ein weiterer Weg offen: Übernimmt ein Nachbarschaftshelfer Betreuungslösungen, zahlt die private Pflegeversicherung dafür bis zu 125 € im Monat. In diesem Fall muss der Nachbarschaftshelfer von der privaten Pflegekasse als solcher anerkannt sein.



## WER DARF NACHBARSCHAFTSHILFE ANBIETEN?

In den einzelnen Bundesländern gibt es unterschiedliche Regelungen; in Baden-Württemberg müssen die Träger von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 SGB XI behördlich anerkannt sein. Als Träger sind Einzelpersonen ausgeschlossen. Die Anerkennung ist an bestimmte rechtliche Anforderungen geknüpft.

Übersicht: [www.aok.de/pk/cl/uni/pflege/pflegnavigator/unterstuetzungsangebote](http://www.aok.de/pk/cl/uni/pflege/pflegnavigator/unterstuetzungsangebote)

## WAS KOSTET EINE STUNDE NACHBARSCHAFTSHILFE?

Unsere Nachbarschaftshelfer erhalten bei der Unterstützung von Personen mit Pflegegrad eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €/ Stunde. Als Träger der Nachbarschaftshilfe stellt die Ev. Sozialstation Karlsruhe für ihre Leistungen 8,00 € je Stunde in Rechnung. So können mit dem Entlastungsbetrag von 125 € monatlich ca. 7 Stunden Unterstützung refinanziert werden (125 € : 18 € = 6,94 Stunden Unterstützungsleistungen).

## WIE WIRD NACHBARSCHAFTSHILFE BEZAHLT?

Unsere Nachbarschaftshelfer dokumentieren ihre Stunden auf dem Einsatzformular und legen dieses dem Kunden zur Unterschrift vor. Nur bestätigte Einsatzzeiten können in Rechnung gestellt werden. Am Monatsende reicht der Nachbarschaftshelfer das Formular beim Träger ein; anschließend wird die Auszahlung auf das Konto des Helfers veranlasst. Um den Aufwand für den Kunden so gering als möglich zu halten, rechnet der Träger der Nachbarschaftshilfe üblicherweise mit den Kassen direkt ab. Hierzu bedarf es allerdings immer einer schriftlichen Zustimmung durch den Kunden.

## WAS SIND ENTLASTUNGSLEISTUNGEN?

Entlastungsleistungen sind ergänzende Angebote für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen, die den Pflegealltag unterstützen. Als Leistungen gelten: Gesprächsangebote, Begleitung zum Arzt und bei Behördengängen, Begleitung und Hilfestellung beim Einkaufen, Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, Spazieren gehen, Unterstützung beim Lesen, auch Vorlesen, Gedächtnistraining. Freizeitgestaltung wie gemeinsames Singen, Kochen, Basteln.

## WAS GILT ES ZU BEACHTEN?

Der Entlastungsbetrag wird nicht an den Kunden oder die pflegenden Angehörigen ausgezahlt und kann nicht privat verwendet werden. Es handelt sich um eine Leistung, die durch einen anerkannten Anbieter erbracht wird. Die Pflegekasse erstattet nach Vorlage des Einsatzformulars (s.o.) den Rechnungsbetrag (bis zu 125 € / Monat).

## KANN MAN BETRÄGE AUS DEM ENTLASTUNGS- BETRAG SPÄTER NUTZEN?

Sollten die 125 € in einem Monat nicht oder nicht vollständig genutzt werden, kann der Restbetrag in den Folgemonaten bis zum Ende des Kalenderjahres eingesetzt werden. Sollte der Betrag im laufenden Kalenderjahr nicht ausgeschöpft werden, kann dieser bis zum 30.6. auf das Folgejahr übertragen werden. Dann verfällt dieser.



## WIE KANN ICH ZUM NACHBARSCHAFTS- HELFER WERDEN?

Wenn Sie als Nachbarschaftshelfer tätig werden möchten, nehmen Sie Verbindung zu einer Nachbarschaftshilfe Ihrer Wahl auf. Es findet dann ein ausführliches Einführungsgespräch statt, in dem auch Ihre Vorstellungen und Wünsche bezüglich Ihres Einsatzes geklärt werden. Danach können Sie der Organisierten Nachbarschaftshilfe beitreten.

Ein Nachbarschaftshelfer muss mindestens 18 Jahre alt sein und darf nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person leben, bis zum 2. Grad verwandt, verschwägert oder als Pflegeperson (nach § 19 SGB XI) tätig sein. Die Tätigkeit ist auf max. 40 Stunden im Kalendermonat beschränkt.

## WIE VERLÄUFT DIE AUSBILDUNG?

Wir bieten in regelmäßigen Abständen Schulungen und Seminare für Nachbarschaftshelfer und Menschen, die sich engagieren möchten, an. Die Teilnahme ist in jedem Fall freiwillig und kostenfrei.

## UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN ERHALTE ICH EIN ZERTIFIKAT ALS NACHBARSCHAFTSHELFER?

Für die Ausstellung eines Zertifikats als Nachbarschaftshelfer ist die Teilnahme an 30 Unterrichtseinheiten vorgesehen. Themen sind: Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder und Einschränkungen, Umgang mit und Betreuung eines verwirrten und dementen Menschen, Sturzprävention und Verhalten in Notfällen, Begleitung in besonderen Lebenslagen wie Trauer und Tod, Grundwissen über Ernährung und Hygiene, Beschäftigungsangebote für Menschen mit Betreuungsbedarf, Gesprächsführung, Organisation der Nachbarschaftshilfe, Rechtliches.

## IST WÄHREND DES EINSATZES WEITERE UNTERSTÜTZUNG VORHANDEN?

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer haben oder eine Beratung wünschen, bitte wenden Sie sich an uns zur Vereinbarung eines Gesprächstermins. Alle Gespräche unterliegen der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit.

## WIE GEHE ICH VOR, WENN ICH DIE EINSATZSTELLE WECHSELN ODER MEINE TÄTIGKEIT BEENDEN MÖCHTE?

Sie können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist die Tätigkeit als Nachbarschaftshilfe beenden. Bitte geben Sie uns jedoch in jedem Fall Bescheid.

## **BIN ICH AUF DEM WEG ZUR UND VON DER EINSATZSTELLE UND WÄHREND MEINES EINSATZES GEGEN UNFÄLLE VERSICHERT?**

Alle unsere Helfer sind im Rahmen ihres Einsatzes über die Berufsgenossenschaft haftpflicht- und unfallversichert.

## **WIE GEHE ICH VOR, WENN ICH IN EINEM BETREUTEN HAUSHALT EINEN SCHADEN VERURSACHE?**

Ist durch den Nachbarschaftshelfer im Rahmen des ehrenamtlichen Einsatzes ein Schaden entstanden, so ist der Träger der Nachbarschaftshilfe unverzüglich darüber zu informieren. Der Vorfall wird schriftlich erfasst und mit dem Versicherungsträger abgewickelt.

## **BEI DER ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN IST EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS NOTWENDIG. WIE ERHALTE ICH DAS?**

Sie benötigen zur Beantragung eines gebührenfreien polizeilichen Führungszeugnisses eine Bestätigung der Einsatzstelle über die ehrenamtliche Tätigkeit. Mit dieser können Sie bei der zuständigen Behörde ein erweitertes Führungszeugnis beantragen.

Information: [www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis\\_node.html](http://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis_node.html)

Merkblatt zu Gebühren:

[www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZentraleRegister/Bundeszentralregister/Merkblatt\\_Gebuehrenbefreiung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZentraleRegister/Bundeszentralregister/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Der Antrag ist auch online möglich: [www.fuehrungszeugnis.bund.de](http://www.fuehrungszeugnis.bund.de)

## **SIND MEINE EINNAHMEN ALS NACHBARSCHAFTSHELPER STEUERPFLICHTIG?**

Eine Aufwandsentschädigung zählt in Deutschland zu den Einkünften und ist damit grundsätzlich steuerpflichtig. Allerdings wurden zur Förderung des Ehrenamts Freibeträge festgesetzt (siehe Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale), in deren Rahmen die Einkünfte für ehrenamtliche Tätigkeiten steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Das gilt für die Summe aller persönlichen Aufwandsentschädigungen innerhalb eines Kalenderjahres, egal aus welcher Tätigkeit. Übersteigt diese den Freibetrag, müssen die Mehreinkünfte versteuert werden.

## **NOCH FRAGEN?**

Sprechen Sie uns an:

Dagmar Bellem

Quartiersmanagerin

Hauptstraße 80

76297 Stutensee

07244 4010-18

[dagmar.bellem@karlsruher-stadtmission.de](mailto:dagmar.bellem@karlsruher-stadtmission.de)



**Quartiersmanagement**

STUTENSEE